

Widersprüche und Klagen: Fristen beachten!

Bei Widersprüchen und Klagen gegen Bescheide oder Widerspruchsbescheide einer Behörde sind in der Regel Fristen von einem Monat ab Zustellung des jeweiligen Bescheides zu beachten. Lesen Sie auf jeden Fall sehr genau die Rechtsmittelbelehrung durch. Sofern Sie Rechtsmittel gegen einen Bescheid einlegen möchten, wenden Sie sich deshalb möglichst bald innerhalb der Frist an uns. Regelmäßig muss der Widerspruch nicht (sofort) begründet werden. Sie können also – wenn es zeitlich sehr eng ist – auch selbst Widerspruch einlegen. Dies muss schriftlich erfolgen, also entweder mit Brief oder Telefax. Eine e-mail reicht nicht. Das Widerspruchsverfahren ist (bei der Behörde) kostenfrei, es gibt also kein Risiko, wenn Sie Widerspruch einlegen. Es kann sein, dass Sie mehrere Bescheide an einem Tag oder kurz hintereinander bekommen und den Sinn der verschiedenen Bescheide nicht verstehen. In einem solchen Fall muss eventuell gegen jeden Bescheid Widerspruch eingelegt werden. Wir brauchen zur Bearbeitung alle Bescheide.

Anträge auf Überprüfung (§ 44 SGB X): auch nach Fristablauf möglich!

Ist die Widerspruchsfrist oder Klagefrist bereits abgelaufen, besteht im Sozialrecht noch die Möglichkeit eine Überprüfung des Bescheides nach § 44 SGB X zu beantragen. Zusammen mit dem Antrag wäre dann eine Begründung einzureichen, weshalb der Bescheid Ihrer Auffassung nach falsch ist. Nachweise sollten möglichst auch in Kopie mit eingereicht werden. Grundsätzlich gilt für Anträge nach § 44 SGB X keine Frist. Ansprüche sind jedoch regelmäßig nach Ablauf von 4 Jahren verjährt (§ 45 SGB I). Bei Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung bei Erwerbslosigkeit, Hartz IV) können Ansprüche auf Leistungen auch bereits nach einem Jahr nicht mehr geltend gemacht werden (§ 40 SGB II). Die Frist beginnt nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes.